

- 1. Für den im beigefügten Abgrenzungsplan dargestellten Bereich (räumlicher Geltungsbereich) wird nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Einbeziehungssatzung „Wehrländer“ mit Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO im vereinfachten Verfahren aufgestellt.**
- 2. Der Gemeinderat billigt den Satzungsentwurf und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften, mit Begründung jeweils vom 12.05.2022 und die Anlagen zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs und der Örtlichen Bauvorschriften sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang gem. § 4 Abs. 2 BauGB.**